

Entwurf
eines Gesetzes, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005,
LGBl Nr. 46/2005, geändert wird

Der Wiener Landtag hat am in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetzes, BGBl I Nr. 143/1998 i.d.F. BGBl I Nr. 44/2005 beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl Nr. 46/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. „Bilanzgruppenkoordinator bzw. Bilanzgruppenkoordinatorin“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;“

2. § 2 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2005;“

3. In § 25 Z 3, 1. Satz wird der Begriff „Bezirksgericht“ ersetzt durch den Ausdruck „mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht“

4. § 42 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin und deren Anzeige an die Behörde.“

5. Folgender § 42a samt Überschrift wird eingefügt:

„Bilanzgruppenkoordinator oder Bilanzgruppenkoordinatorin

§ 42a. (1) Der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin hat einen Bilanzgruppenkoordinator oder eine Bilanzgruppenkoordinatorin zu benennen und dies der Landesregierung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Landesregierung dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Landesregierung mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt. Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen der Anzeige ein solcher Feststellungsbescheid nicht erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag nach Art. 15 Abs. 7 B-VG, ist die in der Anzeige genannte Person berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin auszuüben.

(2) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Im Übrigen ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin, dass

1. der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet ist,

2. der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin die ihm oder ihr nach den Abs. 3 und 4 obliegenden Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zugrunde gelegt werden,

3. Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator oder an der Bilanzgruppenkoordinatorin halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen,

4. bei keinem der Vorstände ein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt,

5. der Vorstand auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstandes setzt voraus, dass dieser im ausreichenden Maß theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird,

6. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat,

7. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen,

8. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin über eine seinen oder ihren Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt,

9. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt und

10. die Neutralität, die Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen gewährleistet ist.

(3) Der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin hat folgende Aufgaben:

1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;

2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich der Informationstechnologie;

3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;

4. die Übernahme der von den Netzbetreibern und Netzbetreiberinnen in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen sowie anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
 7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel oder Kundinnenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;
 8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
 9. die Aufteilung und die Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
 10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
 11. die Berechnung und die Zuordnung der Ausgleichsenergie;
 12. der Abschluss von Verträgen
 - a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern und Regelzonenführerinnen, Netzbetreibern und Netzbetreiberinnen, Stromlieferanten und Stromlieferantinnen, Erzeugern und Erzeugerinnen sowie Stromhändlern und Stromhändlerinnen;
 - b) mit Einrichtungen zum Zweck des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;
 - c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;
 - d) mit Lieferanten und Lieferantinnen, Erzeugern und Erzeugerinnen sowie Stromhändlern und Stromhändlerinnen über die Weitergabe von Daten.
- (4) Im Rahmen der Berechnung und der Zuweisung der Ausgleichsenergie sind, sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen nach § 70 Abs. 2 EIWOG bestehen, jedenfalls
1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer und Regelzonenführerinnen zu erstellen;
 2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
 3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 des Gesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;

4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern und Regelzonenführerinnen mitzuteilen;

5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;

6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;

7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Landesregierung die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin abzuerkennen. Vor Erlassung des Bescheides hat die Landesregierung mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.

(6) Die Landesregierung hat von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Abs. 2 auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin zu übernehmen, wenn

1. keine Anzeige nach Abs. 1 eingebracht wird,
2. ein Feststellungsbescheid nach Abs. 1 erlassen wurde oder
3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin nach Abs. 5 aberkannt wurde.

Die Landesregierung hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Landesregierung hat diesen Bescheid wieder aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer oder der Regelzonenführerin ein Bilanzgruppenkoordinator oder eine Bilanzgruppenkoordinatorin benannt wird, der oder die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Vor Aufhebung dieses Bescheides hat die Landesregierung mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.“

6. § 51 Abs. 6 lautet:

„(6) In Verfahren nach §§ 50 und 51 hat die Wiener Landesregierung Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von elektrizitätsrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

7. In § 78 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„ (6) Der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin hat nach § 42a Abs. 1 eine Kapitalgesellschaft zu benennen, die die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausüben soll. Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist von sechs Monaten für die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 42a Abs. 1 noch nicht abgelaufen, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator oder die benannte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige nach § 42a Abs. 1 oder hat die Behörde einen Feststellungsbescheid nach § 42a Abs. 1 erlassen, so darf der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator oder die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl Nr. 46/2005, geändert wird

Problem: Mit Erkenntnis vom 10. März 2004, G 140, 141/03, hat der Verfassungsgerichtshof die §§ 3, 4 und 9 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungsstellengesetz), Art. 9 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründend führte er dazu aus, dass diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht getroffenen Regelungen zur Gänze unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fallen. Diese Aufhebung trat mit Ablauf des 30. Juni 2005 in Kraft.

Ziel: Der Entwurf dient der Ausführung zu den Grundsatzbestimmungen, die vom Bundesgesetzgeber im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.3.2004, G 140, 141/03, erlassen wurden (Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird, BGBl I Nr. 44/2005).

Inhalt: Festgelegt wird die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin durch den Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin, die materiellen Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin, dessen bzw. deren Aufgaben sowie die Voraussetzungen für die Aberkennung der Berechtigung.

Alternative: Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl Nr. 46/2005, geändert wird

Allgemeiner Teil:

Aufhebung der §§ 3, 4 und 9 des Verrechnungsstellengesetzes (Art. 9 Energieliberalisierungsgesetz) durch den Verfassungsgerichtshof

Mit Erkenntnis vom 10. März 2004, G 140, 141/03, hat der Verfassungsgerichtshof die §§ 3, 4 und 9 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungsstellengesetz), Art. 9 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen betreffen die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) sowie dessen Aufgaben. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof dazu aus, dass diese als unmittelbar anwendbares Bundesrecht getroffenen Regelungen zur Gänze unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fallen. Diese Aufhebung trat mit Ablauf des 30. Juni 2005 in Kraft.

In Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie hat der Bund in der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetzes, BGBl I Nr. 44/2005, eine Nachfolgeregelung vorgesehen. Diese Bestimmungen werden nun im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 ausgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Anzeige des benannten Bilanzgruppenkoordinators bzw. der benannten Bilanzgruppenkoordinatorin (§ 42a) hat die Behörde die vorzulegenden Nachweise zu prüfen und erforderlichenfalls einen Bescheid nach § 42a Abs.1 (Feststellung, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen) oder Abs. 5 (Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit) zu erlassen und mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt. Weitere Kosten ergeben sich durch die Ausübung der Parteistellung im Verfah-

ren zur Genehmigung des Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 51 Abs. 6). Diese Kosten, welche mit jährlich EUR 92,-- als gering einzustufen sind, ergeben sich zwingend aus der erforderlichen Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

In § 2 Z 4 wird die Definition des Bilanzgruppenkoordinators bzw. der Bilanzgruppenkordinatorin entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgaben geändert.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Die Zitierung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes wird an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z. 3 (§ 25 Z 3):

Nach der allgemeinen Regelung des Enteignungsrechtes (des Bundes), § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. XIII Z 8 des Außerstreit-Begleitgesetzes, ist nunmehr für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz das mit der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig. Mit der Novelle erfolgt daher eine Konzentration für Entscheidungen über Enteignungsentschädigungen.

Zu Z. 4 (§ 42 Abs. 2)

Als weitere Aufgabe des Regelzonenführers oder der Regelzonenführerin kommt in Z 12 die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators bzw. der Bilanzgruppenkordinatorin und deren Anzeige an die Landesregierung hinzu.

Zu Z. 5 (§ 42a):

Auf Grund physikalischer Notwendigkeiten hat der Betrieb eines Elektrizitätsnetzes zur Voraussetzung, dass die Summe der Entnahme von elektrischer Energie aus dem Elektrizitätsnetz der Summe der Einspeisung von elektrischer Energie entspricht. Vor der Energieliberalisierung war dieser Netzausgleich Bestandteil der Versorgungstätigkeit, die im Rahmen der Versorgungspflicht durch monopolistisch organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgte. Die Liberalisierung des Strommarktes durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl I Nr. 121/2000, brachte eine Änderung dieses Systems. Zum einen wurden, da die Kunden und Kundinnen die Höhe der Leistungen aus dem Netz selbst bestimmen, Stromlieferanten bzw. Stromlieferantinnen und -kunden bzw. -kundinnen verpflichtet, durch Fahrpläne bereits im Voraus die prognostizierte Stromeinspeisung und Stromentnahme in bzw. aus dem Netz bekannt zu geben und Mechanismen zu entwickeln, durch die Differenzen, die sich aus den Fahrplänen und der tatsächlichen Stromeinspeisung bzw. Stromentnahme (Lastprofile) ergeben, ausgeglichen bzw. verursachergerecht zugeordnet werden können. Zum anderen wurde ein Ausgleichsenergiemarkt geschaffen, in dem der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin nach den Vorgaben der Verrechnungsstelle die von mehreren Anbietern angebotene Ausgleichsenergie abrufen, was als Vertragsabschluss zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und der Verrechnungsstelle gilt.

Wesentliche Aufgabe der Verrechnungsstelle ist es, anhand der von Netzbetreibern und Netzbetreiberinnen sowie Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen zur Verfügung gestellten Daten die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen sowie Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen anfallenden Ausgleichsenergie vorzunehmen, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern und Stromerzeugerinnen eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie zu erstellen und die Preise für Ausgleichsenergie zu ermitteln sowie die Bilanzgruppe in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnungsstellen bzw. den Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000 (Art. 9 des Energieliberalisierungsgesetzes) in Form von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht geschaffen. Mit Erkenntnis vom 10. März 2004, G 140, 141/03 hat der Verfassungsgerichtshof die §§ 3, 4 und 9 dieses Gesetzes als kompetenzwidrig aufgehoben, weshalb nunmehr Nachfolgeregelungen ge-

stützt auf Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG vorgesehen wurden, die nun im § 42a ausgeführt werden.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage hat nunmehr der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin der Landesregierung anzuzeigen, wer Bilanzgruppenkoordinator oder Bilanzgruppenkoordinatorin ist. Die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit enthält Abs. 2. In den Abs. 3 und 4 werden die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators und der Bilanzgruppenkoordinatorin aufgelistet. Die Abs. 5 und 6 regeln die Aberkennung der Berechtigung sowie den Fall der Nichteinbringung einer Anzeige bzw. Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen.

Zu Z. 6 (§ 51 Abs. 6):

Um auch die Rechtsansicht der Landesregierung in Verfahren zur Erteilung bzw. zum Widerruf der Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen einfließen zu lassen, wurde nunmehr, dem System der österreichischen Rechtsordnung besser entsprechend, der Wiener Landesregierung anstelle einer direkten Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof die Parteistellung in Verfahren nach §§ 50 und 51 eingeräumt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Gesetz, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl Nr. 46/2005, geändert wird

Geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

4. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt

§ 2 Abs. 2 Z 4 lautet:

4. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – El-WOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2004;

1. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

4. „Bilanzgruppenkoordinator bzw. Bilanzgruppenkoordinatorin“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;

2. § 2 Abs. 2 Z 4 lautet:

4. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – El-WOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2005;

§ 25 Z 3 lautet:

3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

§ 42 Abs. 2 Z 12 lautet:

12. die Befolgung der Anweisungen des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators, wenn keine Angebote für die Ausgleichsenergie vorliegen.

3. § 25 Z 3, 1. Satz lautet:

3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

4. § 42 Abs. 2 Z 12 lautet:

12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin und deren Anzeige an die Behörde.

5. § 42a samt Überschrift lautet:

Bilanzgruppenkoordinator oder
Bilanzgruppenkoordinatorin

§ 42a. (1) Der Regelzonenführer oder die Regelzonenführe-

rin hat einen Bilanzgruppenkoordinator oder eine Bilanzgruppenkoordinatorin zu benennen und dies der Landesregierung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Landesregierung dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Landesregierung mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt. Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen der Anzeige ein solcher Feststellungsbescheid nicht erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag nach Art. 15 Abs. 7 B-VG, ist die in der Anzeige genannte Person berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin auszuüben.

(2) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Im Übrigen ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin, dass

1. der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet ist,

2. der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin die ihm oder ihr nach den Abs. 3 und 4 obliegenden Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zugrunde gelegt werden,

3. Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator oder an der Bilanzgruppenkoordinatorin halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen,

4. bei keinem der Vorstände ein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt,

5. der Vorstand auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstandes setzt voraus, dass dieser im ausreichenden Maß theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Lei-

tungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird,

6. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat,

7. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen,

8. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin über eine seinen oder ihren Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt,

9. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt und

10. die Neutralität, die Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen gewährleistet ist.

(3) Der Bilanzgruppenkoordinator oder die Bilanzgruppenkoordinatorin hat folgende Aufgaben:

1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanz-

gruppen;

2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich der Informationstechnologie;

3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;

4. die Übernahme der von den Netzbetreibern und Netzbetreiberinnen in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen sowie anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;

7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel oder Kundinnenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;

8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;

9. die Aufteilung und die Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen erge-

benden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;

10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;

11. die Berechnung und die Zuordnung der Ausgleichsenergie;

12. der Abschluss von Verträgen

a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern und Regelzonenführerinnen, Netzbetreibern und Netzbetreiberinnen, Stromlieferanten und Stromlieferantinnen, Erzeugern und Erzeugerinnen sowie Stromhändlern und Stromhändlerinnen;

b) mit Einrichtungen zum Zweck des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;

c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;

d) mit Lieferanten und Lieferantinnen, Erzeugern und Erzeugerinnen sowie Stromhändlern und Stromhändlerinnen über die Weitergabe von Daten.

(4) Im Rahmen der Berechnung und der Zuweisung der Ausgleichsenergie sind, sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen nach § 70 Abs. 2 EIWOG bestehen, jedenfalls

1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer und Regelzonenführerinnen zu erstellen;
2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 des Gesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;
4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern und Regelzonenführerinnen mitzuteilen;
5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;
6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen zu gewähren.

Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vor, so hat die Landesregierung die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin abzuerkennen. Vor Erlassung des Bescheides hat die Landesregierung mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.

(6) Die Landesregierung hat von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Abs. 2 auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin zu übernehmen, wenn

1. keine Anzeige nach Abs. 1 eingebracht wird,
2. ein Feststellungsbescheid nach Abs. 1 erlassen wurde oder
3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin nach Abs. 5 aberkannt wurde.

Die Landesregierung hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich

die Regelzone erstreckt. Die Landesregierung hat diesen Bescheid wieder aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer oder der Regelzonenführerin ein Bilanzgruppenkoordinator oder eine Bilanzgruppenkoordinatorin benannt wird, der oder die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Vor Aufhebung dieses Bescheides hat die Landesregierung mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

§ 51 Abs. 6 lautet:

(6) Die Energie-Control GmbH hat die Landesregierung von jeder Genehmigung oder von jedem Widerruf durch die Übermittlung einer Abschrift des jeweiligen Bescheides zu verständigen. Gegen Entscheidungen der Energie - Control GmbH in Angelegenheiten gemäß §§ 50 und 51 kann die Landesregierung Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

6. § 51 Abs. 6 lautet:

(6) In Verfahren nach §§ 50 und 51 hat die Wiener Landesregierung Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von elektrizitätsrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

7. In § 78 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin hat nach § 42a Abs. 1 eine Kapitalgesellschaft zu benennen, die die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder ei-

ner Bilanzgruppenkoordinatorin ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausüben soll. Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist von sechs Monaten für die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 42a Abs. 1 noch nicht abgelaufen, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator oder die benannte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige nach § 42a Abs. 1 oder hat die Behörde einen Feststellungsbescheid nach § 42a Abs. 1 erlassen, so darf der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator oder die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.